

# **F E U E R W E H R – E N T S C H Ä D I G U N G S S A T Z U N G (FwES)**

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

In der FwES wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle Regelungen betreffen auch weibliche ehrenamtlich Tätige in der Gemeindefeuerwehr.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.

Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Satz 1 – wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt – lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden als Aufwandsentschädigung durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes abgegolten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Die im Einsatz tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden eine Reinigungs- und Erholungsstunde, bei Einsätzen von mehr als vier Stunden zwei Reinigungs- und Erholungsstunden hinzuberechnet.

(4) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine halbe Stunde vergütet.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

(6) Bei Härtefällen und auf Antrag kann von der Regelung in Absatz 6 abgewichen werden. Die Entschädigung erfolgt dann nach Abs. 1 bis 5.

### **§ 2 Feuersicherheitsdienst**

(1) Für Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, bei Versammlungen oder Ausstellungen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung bezahlt:

Für Auslagen ein Durchschnittssatz nach dem in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrag.

(2) Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer der Veranstaltung, zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Vom Verursacher bzw. Veranstalter wird Ersatz verlangt. Verzichten die Angehörigen der Feuerwehr auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird kein Ersatz verlangt.

### **§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge Fachtagungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen mit einem Durchschnittssatz von 12,00 €/Tag gewährt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme vier Stunden am Tag überschreitet.

Bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall erhöht sich der Durchschnittssatz um den in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrag.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Landkreises Heilbronn erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1, sofern ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht, auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

Selbstständige, deren tatsächlicher Verdienstaussfall nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln ist, erhalten als Verdienstaussfallentschädigung eine Pauschale von 100.-- €/ Lehrgangstag. Auf Antrag kann in besonderen Fällen auch anderen Lehrgangsteilnehmern anstelle des tatsächlichen Verdienstaussfalls oder bei Inanspruchnahme von Urlaub die Pauschale gewährt werden, bzw. die notwendigen Stunden mit dem in § 1 Abs. 1 festgelegtem Betrag entschädigt werden.

(5) Bei Teilnahme an Fachtagungen gilt Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1, Abs. 1-5, § 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

(2) Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall eine Pauschale von 100.-- €/ Lehrgangstag oder der in § 1 Abs. 1 festgelegte Betrag bezahlt.

## **§ 5 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

- Feuerwehrkommandant
- Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- Ausbildungsleiter
- Stellvertreter des Ausbildungsleiters
- Gerätewart
- Schriftführer
- Kassenverwalter
- Pressewart / Webmaster mit Homepage
- Personalverwaltung
- Jugendfeuerwehrwart
- Jugendgruppenleiter
- Kindergruppenleiter
- Funkgerätewart
- EDV-Fachberater

(2) Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die unter Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen wird vom Gemeinderat der Gemeinde Oedheim durch Beschluss gesondert festgelegt.

## **§ 6 Entschädigung für Übungsleiter**

(1) Sofern die ehrenamtlich Tätigen in der Freiwilligen Feuerwehr Oedheim nicht nach § 5 eine zusätzlich Entschädigung erhalten und im Bereich der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten sie eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

(2) Der Maximalbetrag je Übungsleiter beläuft sich auf 150,- € pro Jahr.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen an die jeweiligen Übungsleiter wird vom Feuerwehrkommandanten unter Berücksichtigung der Verteilung des Aus- und Fortbildungsdienstes in der Feuerwehr Oedheim am Ende des Kalenderjahres festgesetzt.

(4) Die Beträge werden nur auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Feuerwehrkommandant hat den Antrag zu unterzeichnen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 / 26.01.2017 in Kraft.